

I. Allgemeine Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung

Die Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. gelten für Leasingverträge über Industrielle Ausrüstungen.

Für KFZ-Leasingverträge gehen die ergänzenden besonderen Leasingbedingungen gem. II. und für IT-Leasingverträge die ergänzenden besonderen Leasingbedingungen gem. III. den allgemeinen Leasingbedingungen für Industrielle Ausrüstung gem. I. vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. auch für KFZ- bzw. IT-Leasingverträge unverändert.

1. Angebotsbindung/Vertragsabschluss

Der LN bietet dem LG den Abschluss eines Leasingvertrages an. Der LN ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebots und der zur Prüfung erforderlichen Objekt- und Bonitätsunterlagen (vgl. u.a. nachfolgende Ziffer 13) bei dem LG gebunden. Der Leasingvertrag kommt zustande, sobald der LG den Leasingantrag rechtsverbindlich angenommen hat. Ein Zugang der Annahmeerklärung ist nicht erforderlich. Der LG wird den LN vom Vertragsabschluss unterrichten.

2. Beschaffung des Leasinggegenstandes

2.1

Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Leasinggegenstand, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin und schließt mit dem Lieferanten einen Kauf- oder Liefervertrag ab. In diesen Kauf- oder Liefervertrag tritt dann der LG zu seinen Eintrittsbedingungen anstelle des LNs ein. Der durch diesen Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem LG wird nachfolgend "Beschaffungsvertrag" genannt, die dem Eintritt zugrundeliegenden Bedingungen "Beschaffungsbedingungen".

2.2

Der LG wird den Leasinggegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser unmittelbar an den LN zu liefern ist. Im Hinblick darauf, dass der LN den Lieferanten und den Leasinggegenstand selbst ausgedacht hat, steht der LG für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein. Sollte der Leasinggegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des LNs gegen den LG ausgeschlossen.

2.3

Bei dem Eintritt vereinbart der LG Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des Leasing Rechnung tragen. Der LG wird dabei versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem LN bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der LN ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat.

Anzahlungen durch den LN:

Hat der LN im Kauf- oder Liefervertrag Anzahlungen vereinbart, leistet der LN trotz des Eintritts des LGs alle Anzahlungen, es sei denn, LN und LG haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch den LG getroffen.

Bereits erbrachte und eventuell noch vom LN zu erbringende Anzahlungen gelten als Anzahlungen des LGs. Alle dem LN im Zusammenhang mit den Anzahlungen entstandenen oder noch entstehenden Kosten werden von dem LG nicht erstattet. Alle Anzahlungen leistet der LN auf sein Risiko.

Der LG erstattet dem LN die eventuell von ihm erbrachten Anzahlungen und bezahlt den Restkaufpreis in einer Summe an den Lieferanten erst nach Vorlage der Abnahmeerklärung des LNs gemäß nachfolgender Ziffer 2.8.

Bis zur Vorlage der Abnahmeerklärung hat der LN keinen Anspruch auf Erstattung eventuell geleisteter Anzahlungen.

Der LN ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird.

2.4

Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat. Im Falle des Rücktritts durch den LG hat der LN dem LG die üblicherweise durch die Bearbeitung und Verwaltung bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

2.5

Soweit dem LG mit dem Eintritt in den Beschaffungsvertrag des LNs mit dem Lieferanten Verpflichtungen auferlegt werden, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der LN gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für den LG.

Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den LN nicht zu, ist der LN ersatzweise verpflichtet, den LG von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme frei zu stellen.

2.6

Der Leasingvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Leasinggegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die von dem LG oder vom LN zu vertreten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der LN während des Lieferverzuges des Lieferanten in rechtswirksamer Weise den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Die Vereinbarung zur Anzahlung durch den LN gemäß vorstehender Ziff. 2.3 Abs. 2 bleibt von einer Auflösung des Leasingvertrages unberührt. Die Vereinbarung zur Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß nachfolgender Ziffer 4.1 bleibt von einer Auflösung des Leasingvertrages ebenfalls unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme des LG ist nicht möglich.

2.7

Im Verhältnis vom LG zum LN gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den LN über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und LG maßgeblich ist.

Verwirklicht sich die Gefahr vor Übernahme des Leasinggegenstandes durch Abhandenkommen oder nicht nur unerhebliche Beschädigung des Leasinggegenstandes, so kann der LN binnen einer Frist von vierzehn Tagen vom Leasingvertrag zurücktreten. Tritt der LN nicht zurück, beginnt die Leasinglaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist.

Im Fall des Rücktritts hat der LN den LG von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche dem LG im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt er hiermit für den Fall des Rücktritts vom Leasingvertrag oder dessen Aufhebung an den LN ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

2.8

Die Untersuchung des Leasinggegenstandes, die eine wesentliche Verpflichtung des LG gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom LN für den LG wahrgenommen. Der LN wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Leasinggegenstand gründlich untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten bei gleichzeitiger Benachrichtigung des LGs sofort rügen.

Der LN wird dem LG die vertragsgemäße Lieferung des Leasinggegenstandes unter Verwendung des Formulars „Abnahmeerklärung“ unverzüglich bestätigen.

Mit Zugang beim LG wird die „Abnahmeerklärung“ zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.

Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten entsprechend. Sind im Vertrag zwischen Lieferant und LG Teillieferungen oder sind Lieferungen durch mehrere Lieferanten vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

3. Belastung des Leasinggegenstandes, Leasingpreis

3.1

Der LG verpflichtet sich, den gelieferten Leasinggegenstand dem LN während der Leasinglaufzeit zu überlassen. Wird der Leasinggegenstand nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahme-Erklärung angegebenen Zeitpunkt an selbständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Leasinglaufzeit nicht selbständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Leasinglaufzeit der selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Leasingbedingungen kündbar (K)

Der LN verpflichtet sich, die im Leasingvertrag vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Leasingraten und ggfs. ein Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum von der Übernahme des Leasinggegenstandes bis zum Beginn der Leasinglaufzeit und je nach Art des Leasingvertrages eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten Leasinglaufzeit (insbesondere vereinbarte Sonder- bzw. Abschlusszahlungen) sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsentschädigung im Falle der Nachlieferung gemäß nachfolgender Ziffer 4.3 (im Folgenden zusammen **„vereinbarte Zahlungen“** genannt).

3.2

Die Leasingraten sind monatlich oder vierteljährlich im Voraus zahlbar. Nach Beginn der Leasinglaufzeit erhält der LN in Form der Leasingrechnung eine einmalige Mitteilung über Höhe und Fälligkeit der zukünftigen Zahlungen. Die Leasingrechnung ist Bestandteil des Leasingvertrages.

Die erste Leasingrate und eine im Leasingvertrag ggfs. vereinbarte Sonderzahlung sind zu Beginn der Leasinglaufzeit fällig. Die zweite Leasingrate ist bei monatlicher Zahlungsweise am Ersten des Folgemonats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise am Ersten des auf den Beginn der Leasinglaufzeit folgenden dritten Monats fällig. Die weiteren Leasingraten sind entsprechend zahlbar.

3.3.

Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes bis zur Bezahlung des Leasinggegenstandes, z. B. durch dessen Spezifikation, ändern sich die vereinbarten Zahlungen im gleichen Verhältnis, sofern der LN hierzu vorab seine Zustimmung erteilt hat und die Anpassung im Verhältnis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten prozentual angemessen ist.

3.4

Bei Änderungen der den vereinbarten Zahlungen zu Grunde liegenden Finanzierungseinstandskosten des LGs bis zur Bezahlung des Leasinggegenstandes durch den LG kann dieser die vereinbarten Zahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen.

Gleiches gilt im Falle der Verschlechterung der Bonität des LN im Zeitraum zwischen Abgabe des Angebots zum Abschluss eines Leasingvertrages durch den LN bis zur Annahme durch den LG gem. Ziff. 1.

Danach bleiben die vereinbarten Zahlungen mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen gemäß nachfolgenden Ziffern 3.6 und 15.2 unverändert.

3.5

Der LN übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern, Zölle, Einfuhr- und Ausfuhr- sowie sonstigen Abgaben, die sich auf die Ein- bzw. Ausfuhr, den Gebrauch oder die Haltung des Leasinggegenstandes beziehen.

3.6

Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung behält sich der LG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

4.1

Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasinggegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der LG dem LN nur in der Weise, dass alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des LG gegenüber dem Lieferanten hiermit endgültig an den LN im Rahmen dieses Leasingvertrages übertragen werden.

Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Leasinggegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.

Übertragen werden hiermit auch alle Ansprüche und Rechte des LGs auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung.

Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des LG auf Übertragung des Eigentums an dem Leasinggegenstand, auch im Rahmen der Nacherfüllung, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus

Minderung und auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens, insbesondere aus seinen Zahlungen an den Lieferanten.

Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des LG, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.

Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an und er wird zur Geltendmachung der bei dem LG verbliebenen Ansprüche, mit Ausnahme der Anfechtungsrechte, ermächtigt.

Der LN verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und gegebenenfalls beizutreiben. Der LN hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den LG als Berechtigten erfolgen. Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche ist der LG unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der LN kann die ihm übertragenen Ansprüche und Rechte ohne Zustimmung des LG nicht an Dritte abtreten und er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des LG in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

4.2

Der LN wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einem von dem LN erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat.

Das gleiche – vorläufige – Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn der LN Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat.

Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4.3

Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes durch, so ist der LG damit einverstanden, dass der bisherige Leasinggegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Leasinggegenstand gleichwertig ist.

Der LN wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, der den unmittelbaren Besitz ergreift.

Der LN wird den LG vor Austausch des Leasinggegenstandes über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach erfolgtem Austausch dem LG die Maschinenummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen.

Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurück zu gebenden Leasinggegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten und es gelten folgende Regelungen:

Die Zahlungsverpflichtung des LNs ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LG fällig. Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN verlangen, dass eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Leasingvertrages

Leasingbedingungen kündbar (K)

um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zum Austausch des Leasinggegenstandes tatsächlich Leasingraten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Leasingraten nicht zu zahlen. Die übrigen Bestimmungen des Leasingvertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort. Ist eine kalkulatorische Laufzeit vereinbart, verschieben sich die Beendigungstermine um den Verlängerungszeitraum. Wurde nur ein selbständig nutzungsfähiger Teil des Leasinggegenstandes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Leasinggegenstandes entsprechend.

Statt der Verlängerung kann der LN eine von dem LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Leasinggegenstandes erzielten Netto-Verwertungserlös verlangen, soweit sich dieser durch den Umstand der Nachlieferung erhöht hat.

Ist eine Beteiligung des LNs am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem LN gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.

4.4

Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen.

Der LG wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

4.5

Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Leasingvertrag.

Der LN hat den LG so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Leasingvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Leasinggegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die von dem LG aufgewandten Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes und die bis zur Aufhebung des Leasingvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu bezahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf die vereinbarten Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den LG zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des LNs angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LNs bei dem LG noch eingehende Beträge werden dem LN vergütet.

4.6

Die Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten oder Dritte führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

5. Eigentum des LGs am Leasinggegenstand

5.1

Der LG wird durch den Kauf Eigentümer des Leasinggegenstandes.

Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LG den Leasinggegenstand verändern, den Verwendungszweck des Leasinggegenstandes verändern, dessen Standort wechseln oder ihn an Dritte zum Gebrauch, insbesondere durch eine Vermietung, überlassen. Das Kündigungsrecht gem. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen. Die Rechte des LNs gem. Ziffer 4.3 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Der LG stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

Der LN hat sicher zu stellen, dass der LG das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält.

5.2

Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasinggegenstandes verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich schriftlich den Namen bzw. die Firma des Untermieters sowie dessen genaue Anschrift und den Standort des Leasinggegenstandes mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der LN ohne Einwilligung des LG den Leasinggegenstand

Dritten zum Gebrauch überlassen bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt diese Abtretungen hiermit an.

5.3

Der LN darf den Leasinggegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

5.4

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird den LG im Falle eines Zugriffs unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der LN stellt den LG von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasinggegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß zu gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sowie Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten zu befolgen.

Der LN stellt den LG bei Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasinggegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

6.2

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der LN auf seine Kosten durch.

Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des LNs selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3

Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch auf Grund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Leasinggegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche kalkulatorische Leasinglaufzeit sowie eine evtl. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der LG wird dem LN nach einer eventuellen Verwertung des Leasinggegenstandes den Verwertungserlös für den Leasinggegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorbezeichneten Betrages vergüten bzw. anrechnen.

7. Abhandenkommen und Beschädigung

7.1

Der LN trägt die Gefahr des Abhandenkommens oder der totalen oder teilweisen Beschädigung des Leasinggegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gem. Ziffer 5.1. Der LN ist verpflichtet, den Eintritt eines solchen Ereignisses dem LG unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen des LG damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle, etc.) an diesen zu übergeben.

7.2

Für den Fall des Abhandenkommens und/oder der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Leasingvertrages. Der LN hat einen Betrag wie in Ziffer 6.3 geregelt zu zahlen.

Im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

8. Versicherung und Entschädigungsleistungen

8.1

Der LN verpflichtet sich für den Leasinggegenstand auf seine Kosten nach der jeweiligen Gefahrenlage eine Feuerversicherung und eine Maschinenbruchversicherung oder eine andere branchen- und gegenstandsübliche Versicherung abzuschließen und diese bis zur Rückgabe des Leasinggegenstandes aufrecht zu erhalten.

8.2

Die Ansprüche aus den oben genannten Versicherungen tritt der LN dem LG zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Leasingvertrag hiermit ab; der LG nimmt die Abtretung hiermit an.

Der LN ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Sicherungsscheines zugunsten des LGs bei seiner Versicherung zu beantragen.

Der LN hat dem LG den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Leasinggegenstandes nachzuweisen. Kommt der LN dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der LG berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LNs abzuschließen. Dabei ermächtigt der LN den LG hiermit verbindlich und unwiderruflich, eine entsprechende Versicherung im Namen des LN abzuschließen. Der LG ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des LNs auszugleichen.

8.3

Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den LG werden dem LN nach seiner Reparaturleistung oder Aufhebungszahlung gemäß Ziffern 6.2, 6.3 und 7.2 vergütet.

Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der LN verlangen, dass ihm der LG diese Ansprüche abtritt.

Ist der Leasingvertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der LN die Abtretung nur Zug um Zug gegen Zahlung der aus dem beendeten Leasingvertrag noch geschuldeten Beträge verlangen.

In gleicher Weise ist auch der LG zur Abtretung berechtigt.

9. Außerordentliche Kündigung

9.1

Der Leasingvertrag ist für die angegebene Leasinglaufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen.

Dem Erben des LNs steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrages wegen Todes des LNs nicht zu; er kann jedoch die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages wie in Ziffer 6.3 geregelt anbietet.

Der Leasingvertrag kann aus wichtigem, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegendem Grund gekündigt werden.

Der LG kann insbesondere fristlos kündigen, wenn der LN

- für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Rate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Rate in Verzug ist, oder
- mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Raten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Raten, wenn die Höhe der laufenden Raten erheblich abweicht, die durchschnittliche Rate heranzuziehen ist, oder
- unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LGs in erheblichem Umfang zu gefährden, oder trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten, z.B. seinen Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gem. Ziff. 13, nicht nachkommt, oder
- trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziff. 3.5 nicht nachkommt und dem LG hierdurch eine eigene Inanspruchnahme droht, oder

- den Leasinggegenstand einer erheblichen Gefahr oder Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des LGs auf den Leasinggegenstand wesentlich erschwert, insbesondere den Leasinggegenstand ohne die gem. Ziff. 5.1 erforderliche Zustimmung des LGs Dritten zum Gebrauch überlässt, oder
- Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist, oder
- in den Vermögensverhältnissen des LNs eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag gefährdet wird, oder
- das Unternehmen des LNs ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, oder
- sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse an Unternehmen des LNs ändern, oder
- trotz Fristsetzung den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gem. Ziff. 8 nicht nachweist oder vom LN gem. Ziff. 8 zu leistende Versicherungsprämien trotz Fristsetzung nicht bzw. nicht vollständig bezahlt werden und hierdurch eine Kündigung der Versicherung droht oder bereits erfolgt ist.

Soweit im Leasingvertrag andere Regelungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, berechtigen Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit den LN nicht, den Leasingvertrag zu beenden.

9.2

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Schaden, der dem LG dadurch entsteht, dass er gegenüber seinem refinanzierenden Institut eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten hat.

10. Erlösvergütung

Im Falle der ordentlichen Kündigung des Leasingvertrages wird ein vom LG nach Beendigung des Leasingvertrages für den Leasinggegenstand vereinnahmter Netto-Verwertungserlös (= Verwertungserlös abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten) zu 90 % auf die im Leasingvertrag ausgewiesene, vom LN bei Vertragsbeendigung zusätzlich zu leistende Abschlusszahlung angerechnet.

11. Verzug, Kosten, Zahlung

11.1

Kommt der LN mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu bezahlen, sofern nicht der LG einen höheren Schaden nachweist.

11.2

Der LG ist im Verzugsfalle berechtigt, eventuelle Lastschriftbeleg-Rückgabekosten zu berechnen, ferner sonstige Verzugsschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der LG ist im Falle des Verzuges des LNs berechtigt, für Mahnungen mindestens einen Betrag iHv EUR 10,00 zu berechnen; der LN hat insoweit das Recht, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzugs dem LG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

12. Ende der Leasinglaufzeit, Rückgabe des Leasinggegenstandes

12.1

Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, wird der LN den Leasinggegenstand einschließlich aller Unterlagen und im Eigentum des LGs stehenden Zubehörs jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und ihn in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an den Sitz des LGs liefern.

Besteht ein berechtigtes Interesse des LGs, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LNs einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des LGs.

Der Zustand des Leasinggegenstandes muss dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des bis zur Rückgabe durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entsprechen. Soweit an dem Leasinggegenstand eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der LN Schadensersatz in Höhe der

Wertdifferenz des Leasinggegenstandes in vertragsmäßigem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten.

12.2

Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages überträgt der LN hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer 4.1 übertragenen Ansprüche und Rechte auf den LG zurück, der diese Übertragung hiermit annimmt.

Dies gilt nicht für Ansprüche, die von dem LN im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages erwirbt. Entsteht dem LG durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem LN gutbringen.

12.3

Wird der Leasinggegenstand entgegen dem Willen des LG nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30stel der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasinggegenstandes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und diesen Leasingbedingungen bezüglich des Leasinggegenstandes unverändert weiter, insbesondere die Versicherungs- und Betriebspflichten.

Eine Weiternutzung des Leasinggegenstandes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags. § 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.

13. Auskünfte

Der LN hat dem LG die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der LN wird seinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss und auf Anforderung Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse dem LG zur Verfügung stellen. Er wird dem LG jährlich nach Erstellung einen den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Jahresabschluss unaufgefordert vorlegen. Der LG ist berechtigt, diese Unterlagen und Informationen seinem finanzierenden Kreditinstitut zugänglich zu machen.

14. Serviceleistungen des LG

Stellt eine Serviceleistung des LG für den LN einen Zahlungsdienst im Sinne von §§ 675c ff. BGB dar, weil der LG für die von einem Dritten zu erbringende, im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Leasinggegenstandes stehende Leistung Zahlungen des LN entgegen nimmt und an den Dritten weiter leitet, vereinbaren LG und LN für diese Serviceleistung ergänzend folgende Regelungen:

14.1

Mit Abschluss des Leasing-/Service-Vertrages ist der LG berechtigt und verpflichtet, für den LN die im Leasing-/Service-Vertrag vereinbarten einzelnen und/oder aufeinander folgenden (z.B. monatlichen) Zahlungsvorgänge auszuführen.

Der LN erklärt durch Abgabe seines Vertragsangebots zum Abschluss dieses Leasingvertrages zugleich seine Zustimmung und autorisiert den LG zur Ausführung jedes nach dem Leasing-/Service-Vertrag vom LG für ihn vorzunehmenden Zahlungsvorgangs bei Fälligkeit und erteilt dem LG für jeden Zahlungsvorgang einen Zahlungsauftrag.

14.2

Bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgang oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang hat der LN lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Der LG haftet für eigenes Verschulden. Für das Verschulden der von dem LG zwischengeschalteten Stellen, insbesondere für das Verschulden des den Zahlungsvorgang ausführenden Kreditinstituts, haftet der LG nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des LG auf die sorgfältige Auswahl und

Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

Ein Schadensersatzanspruch des LN ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des LG und für Gefahren, die der LG besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

14.3

Die Anwendbarkeit von § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, § 675g, § 675h, § 675j Abs. 2, § 675p sowie der §§ 675v bis § 676 BGB ist ausgeschlossen. Abweichend von § 676 b Abs. 2 Satz 1 BGB wird eine Unterrichtsfrist für den LN von 3 Monaten vereinbart.“

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1

Der LN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

Eine Abtretung der dem LN aus diesem Leasingvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ohne Zustimmung des LGs ausgeschlossen.

Der LG ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen und hierbei auch einen Forderungsverkauf vorzunehmen.

15.2

Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu leisten.

15.3

Alle eingehenden Zahlungen werden nach dem Gesetz verrechnet. Soweit der LN sowohl zum Ausgleich rückständiger Raten oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem Vertrag als auch zum Schadenersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadenersatzanspruch und dann auf rückständige Raten oder sonstige Verpflichtungen verrechnet.

Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

15.4

Der LG und seine Beauftragten haben das Recht, den Leasinggegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen. Der LG kann verlangen, dass der Leasinggegenstand als sein Eigentum gekennzeichnet wird.

15.5

Der LG haftet auf Schadenersatz nur,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist, oder
- wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasingvertrages gerade zu gewähren hat. Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des LG. Hat der LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom LN die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die dem LG einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

15.6

Erfüllungsort ist der Sitz des LGs.

Gerichtsstand ist der Sitz des LGs, wenn der LN ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn kein allgemeiner Gerichtsstand im Inland besteht oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des LN im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Leasingbedingungen kündbar (K)**15.7**

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Leasingvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.

15.8

Sollte eine Bestimmung dieses Leasingvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Leasingvertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

II. Ergänzende besondere Leasingbedingungen für KFZ-Leasingverträge

Eigentum des LGs am Leasinggegenstand

Ziff. 5 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

5.1

Der Leasinggegenstand wird auf den Namen des LN in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des LNs.

Der LN ist verpflichtet, die ihm eventuell zur Zulassung überlassene Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an den LG herauszugeben.

Der LN ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Leasinggegenstandes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen.

Der LN ist alleiniger Halter des Leasinggegenstandes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze.

5.2

Der LG wird durch den Kauf Eigentümer des Leasinggegenstandes. Die Haltereintragung des LNs in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) begründet keine Eigentümerstellung.

5.3

Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LGs den Leasinggegenstand verändern, den Verwendungszweck des Leasinggegenstandes verändern, ihn Dritten überlassen und auf Dritte zulassen.

Der LN wird dem LG einen Standortwechsel unverzüglich anzeigen. Dem LG ist auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen, wo sich der Leasinggegenstand befindet.

Die Rechte des LNs gem. Ziff. 4.3 der Allgemeinen Leasingbedingungen gem. I. bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasinggegenstandes verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der LN ohne Einwilligung des LGs den Leasinggegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt diese Abtretung an.

5.4

Der LG und seine Beauftragten haben das Recht, den Leasinggegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen.

Dem LG ist auf dessen Verlangen innerhalb der normalen Geschäftszeit, bei Vertragsstörungen jederzeit, Zugang zu dem Grundstück / zu den Räumen zu gewähren, auf / in denen der Leasinggegenstand abgestellt ist.

Auf Verlangen des LG ist der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand mit einem auf das Eigentum des LG hinweisenden Kennzeichen zu versehen und / oder bei einer Nutzung des Leasinggegenstandes durch einen Dritten oder durch den LN auf dem Grundstück eines Dritten, den Dritten über das Eigentumsrecht des LG zu informieren.

5.5

Einbauten und sonstige Veränderungen des Leasinggegenstandes, insbesondere das Beschriften oder Bekleben des Leasinggegenstandes, bedürfen der Zustimmung des LGs.

Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Leasinggegenstandes erforderlichen, Betriebserlaubnis für den Leasinggegenstand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des LNs.

Änderungen und Einbauten gehen bei Rückgabe des Leasinggegenstandes entschädigungslos in das Eigentum des LGs über.

Einbauten kann, auf Verlangen des LGs muss, der LN aber auf seine Kosten wieder wegnehmen; der LN verpflichtet sich, dann den ursprünglichen Zustand des Leasinggegenstandes wiederherzustellen.

Der LG stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

Der LN hat sicher zu stellen, dass der LG das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält.

5.6

Für Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder ist die schriftliche Zustimmung des LGs erforderlich. Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom LN zu beachten.

Der LN ist gehalten, sich bei einschlägigen Einrichtungen über besondere und aktuelle Gegebenheiten für Auslandsreisen mit dem Leasinggegenstand zu informieren.

5.7

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor dem Zugriff Dritter, z.B. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu schützen. Er wird den LG im Falle eines Zugriffes unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen benachrichtigen.

Das gleiche gilt für den Fall der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Grundstück, auf dem sich der Leasinggegenstand befindet.

Der LN ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des LNs die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der LG gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

5.8

Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und des Gebrauchs (z.B. auch die Bezahlung von Mautgebühren) des Leasinggegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch, dem Betrieb oder der Haltung des Leasinggegenstandes ergeben, frei.

Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei einer Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen.

Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

Ziff. 6 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

6.1

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand schonend, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes und unter Beachtung der Rechtsvorschriften und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln und den Leasinggegenstand auf seine Kosten stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigem und mangelfreiem Zustand zu halten.

Der LN ist verpflichtet, die vom Hersteller des Leasinggegenstandes empfohlenen regelmäßigen Inspektionsintervalle einzuhalten.

Die Wartungsarbeiten und die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift wird der LN termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb vornehmen lassen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erbringung und Erhaltung der vom Lieferanten zu erbringenden Garantieleistungen.

Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des LN.

6.2

Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Der LN ist verpflichtet, bei erforderlichen Reparaturen nur Original-Ersatzteile des Herstellers zu verwenden.

Erforderliche Reparaturen hat der LN unverzüglich in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb ausführen zu lassen.

Schäden am Tachometer, Fahrtenschreiber und an der Tachometerwelle hat der LN dem LG zu melden und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb

beheben zu lassen. Defekte am Tachometer sind dem LG unverzüglich zu melden und unverzüglich beheben zu lassen. Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der LN auf seine Kosten durch.

Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des LN selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3

Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen nicht.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (wenn z.B. die Reparaturkosten höher sind als 60 % des Wiederbeschaffungswertes für den Leasinggegenstand), so kann der LN stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Wiederbeschaffungswert des Leasinggegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber ein Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche kalkulatorische Leasinglaufzeit sowie eine eventuell anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der LG wird dem LN nach einer eventuellen Verwertung des Leasinggegenstandes den Verwertungserlös für den Leasinggegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorbezeichneten Betrages vergüten bzw. anrechnen.

Der LN haftet für eine schadenbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, oder wird ein entsprechender Minderwert bei einem selbst verschuldeten Unfall durch den Versicherer nicht ausgeglichen, hat der LN dem LG Ersatz für merkantile Wertminderung pauschal in Höhe von 10 % der aufgewendeten Reparaturkosten zu leisten. Die Wertminderung entfällt oder ist niedriger anzusetzen, wenn der LN den Nachweis erbringt, dass keine oder eine geringere merkantile Wertminderung entstanden ist. Bei Schäden unter EUR 1.000,00 kann der LG keine Wertminderung vom LN verlangen. Die Bezahlung der Wertminderung erfolgt durch den LN an den LG.

Versicherungen und Entschädigungsleistungen

Ziff. 8 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelung ersetzt:

8.1

Der LN verpflichtet sich, für den Leasinggegenstand auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 100 Mio. sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des LN von höchstens EUR 500,00 bzw. bei Nutzfahrzeugen ab 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht von höchstens EUR 1.000,00, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Leasinggegenstandes abzudecken hat, abzuschließen und für den Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe des Leasinggegenstandes abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Mindestdeckungsumfang der Fahrzeugversicherung ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem dem LN ausgehändigten Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines.

Der LN tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des

Leasinggegenstandes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an den LG ab, der die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des LN aus dem Leasingvertrag.

Der LN ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines zugunsten des LGs bei seiner Versicherung zu beantragen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Leasinggegenstand des Leasingvertrages aufzurechnen.

Der LN hat dem LG den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Leasinggegenstandes nachzuweisen. Kommt der LN dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der LG berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen. Dabei ermächtigt der LN den LG hiermit verbindlich und unwiderruflich eine entsprechende Versicherung im Namen des LN abzuschließen. Der LG ist ferner berechtigt, ihm zur Kenntnis gelangte Versicherungsrückstände auf Kosten des LN auszugleichen.

Sofern der LN Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder durchführen will, ist das daraus resultierende Risiko zusätzlich zu versichern, wobei eine Fahrzeugversicherung abzuschließen ist, die Entschädigungen in konvertierbarer Währung leistet. Der Abschluss dieser Versicherung ist dem LG nachzuweisen.

8.2

Der LN ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Leasinggegenstandes ergebenden Ansprüche des LGs im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an den LG ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der LN Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten, bevor er sämtliche Ansprüche des LGs erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an den LG abzuführen.

8.3

Der LN hat den LG über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Leasinggegenstandes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der LN folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Leasinggegenstand und voraussichtliche Reparaturkosten am Leasinggegenstand unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an den LG einzureichen. Der LN ist verpflichtet, den LG bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Beendigung des Leasingvertrages - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung des LGs wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, dem LG neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen dem LG zu.

8.4

Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den LG werden dem LN nach einer Reparatur, einer Ersatzbeschaffung oder einer Aufhebung gem. Ziff. 6.2, 6.3 und 7.2 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I vergütet. Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen. Der LN kann die (Rück-)Abtretung von Ansprüchen aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, etwaige Schadenersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber dem LG vollständig erfüllt sind.

Ende der Leasinglaufzeit, Rückgabe des Leasinggegenstandes

Ziff. 12 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelung ersetzt:

12.1

Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, wird der LN den Leasinggegenstand auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) unverzüglich an den Sitz des LGs zurück liefern.

Besteht ein berechtigtes Interesse des LGs, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LNs einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden, als bei Rückgabe an den Sitz des LG.

12.2

Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages überträgt der LN hiermit wieder alle ihm gem. Ziff. 4.1 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche und Rechte auf den LG, der diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN zum Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages erwirbt.

Entsteht dem LG durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem LN gutbringen.

12.3

Der LN hat den Leasinggegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurückzugeben. Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weitere erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können bei Rückgabe gemeinsam vom LN und einem Beauftragten des LGs zu fertigenden Protokoll festgehalten werden. Anstatt dessen oder in Ergänzung zum Rückgabeprotokoll können die Beteiligten, insbesondere im Streitfall, den Leasinggegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (TÜV, DEKRA oder DAT) begutachten lassen.

Die Stellungnahme des Gutachters ist für beide Teile verbindlich. Die Kosten für das Gutachten trägt der LN, sofern der beauftragte Sachverständige eine Wertminderung des Leasinggegenstandes feststellt. Stellt der beauftragte Sachverständige keine Wertminderung des Leasinggegenstandes fest, trägt der LG diese Kosten.

Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

12.4

Der LN wird über vom Sachverständigen festgestellte Schäden und Mängel unterrichtet. Er ist aufgefordert, die Feststellungen zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens bis vier Werktage nach Kenntnis, gegenüber dem LG schriftlich zu erheben. In diesem Fall erhält der LN Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb von weiteren zwei Wochen.

12.5

Die Kosten, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Leasinggegenstandes erforderlich sind, hat der LN zu tragen.

12.6

Wird der Leasinggegenstand entgegen dem Willen des LGs nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30stel der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.

Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasinggegenstandes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und den Leasingbedingungen bezüglich des Leasinggegenstandes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.

Eine Weiternutzung des Leasinggegenstandes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags.

§ 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.

Gibt der LN Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann der LG Ersatz auf Kosten des LNs beschaffen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

III. Ergänzende besondere Leasingbedingungen für IT-Leasingverträge

Beschaffung des Leasinggegenstandes

Ziff. 2 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

2.1

Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Leasinggegenstand, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin und schließt mit dem Lieferanten einen Kauf- oder Liefervertrag und / oder einen Software-Lizenzvertrag ab. In diesen Kauf- oder Liefervertrag und /oder Software-Lizenzvertrag tritt dann der LG zu seinen Eintrittsbedingungen anstelle des LNs ein. Der durch diesen Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem LG wird nachfolgend "Beschaffungsvertrag" genannt, die dem Eintritt zugrundeliegenden Bedingungen "Beschaffungsbedingungen".

2.2

Der LG wird den Leasinggegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser unmittelbar an den LN zu liefern ist. Im Rahmen des Eintritts wird der LG in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Leasinggegenstandes, insbesondere zur Wartung von Hardware, Pflege der Software oder zur Einarbeitung und Schulung nicht eintreten. Im Hinblick darauf, dass der LN den Lieferanten und den Leasinggegenstand selbst ausgesucht hat, steht der LG für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein. Sollte der Leasinggegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des LNs gegen den LG ausgeschlossen.

2.3

Bei dem Eintritt vereinbart der LG Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des Leasing Rechnung tragen. Der LG wird dabei versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem LN bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der LN ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat.

Anzahlungen durch den LN:

Hat der LN im Kauf- oder Liefervertrag Anzahlungen vereinbart, leistet der LN trotz des Eintritts des LGs alle Anzahlungen, es sei denn, LN und LG haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch den LG getroffen.

Bereits erbrachte und eventuell noch vom LN zu erbringende Anzahlungen gelten als Anzahlungen des LGs. Alle dem LN im Zusammenhang mit den Anzahlungen entstandenen oder noch entstehenden Kosten werden von dem LG nicht erstattet. Alle Anzahlungen leistet der LN auf sein Risiko.

Der LG erstattet dem LN die eventuell von ihm erbrachten Anzahlungen und bezahlt den Restkaufpreis in einer Summe an den Lieferanten erst nach Vorlage der Abnahmeerklärung des LNs gemäß nachfolgender Ziffer 2.8.

Bis zur Vorlage der Abnahmeerklärung hat der LN keinen Anspruch auf Erstattung eventuell geleisteter Anzahlungen.

Der LN ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird.

2.4

Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat. Im Falle des Rücktritts durch den LG hat der LN dem LG die üblicherweise durch die Bearbeitung und Verwaltung bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

2.5

Soweit dem LG mit dem Eintritt in den Beschaffungsvertrag des LNs mit dem Lieferanten Verpflichtungen auferlegt werden, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises und / oder der Software-Lizenzgebühr hinausgehen, übernimmt der LN gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für den LG.

Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den LN nicht zu, ist der LN ersatzweise verpflichtet, den LG von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme frei zu stellen.

2.6

Der Leasingvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Leasinggegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für

eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die von dem LG oder vom LN zu vertreten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der LN während des Lieferverzuges des Lieferanten in rechtswirksamer Weise den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Die Vereinbarung zur Anzahlung durch den LN gemäß vorstehender Ziff. 2.3 Abs. 2 bleibt von einer Auflösung des Leasingvertrages unberührt. Die Vereinbarung zur Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß nachfolgender Ziffer 4.1 bleibt von einer Auflösung des Leasingvertrages ebenfalls unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme des LG ist nicht möglich.

2.7

Im Verhältnis vom LG zum LN gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den LN über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und LG maßgeblich ist.

Verwirklicht sich die Gefahr vor Übernahme des Leasinggegenstandes durch Abhandenkommen oder nicht nur unerhebliche Beschädigung des Leasinggegenstandes, so kann der LN binnen einer Frist von vierzehn Tagen vom Leasingvertrag zurücktreten. Tritt der LN nicht zurück, beginnt die Leasinglaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist.

Im Fall des Rücktritts hat der LN den LG von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche dem LG im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt er hiermit für den Fall des Rücktritts vom Leasingvertrag oder dessen Aufhebung an den LN ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

2.8

Die Untersuchung des Leasinggegenstandes, die eine wesentliche Verpflichtung des LG gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom LN für den LG wahrgenommen. Der LN wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Leasinggegenstand gründlich untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten bei gleichzeitiger Benachrichtigung des LG sofort rügen.

Der LN wird dem LG die vertragsgemäße Lieferung des Leasinggegenstandes unter Verwendung des Formulars „Abnahmeerklärung“ unverzüglich bestätigen.

Mit Zugang beim LG wird die „Abnahmeerklärung“ zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.

Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten entsprechend. Sind im Vertrag zwischen Lieferant und LG Teillieferungen oder sind Lieferungen durch mehrere Lieferanten vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Ziff. 4 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

4.1

Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasinggegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der LG dem LN nur in der Weise, dass alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des LG gegenüber dem Lieferanten hiermit endgültig an den LN im Rahmen dieses Leasingvertrages übertragen werden.

Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Leasinggegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgeben wurden.

Übertragen werden hiermit auch alle Ansprüche und Rechte des LGs auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung.

Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des LG auf Übertragung des Eigentums an der Hardware und / oder des Nutzungsrechts an der Software, auch im Rahmen der Nacherfüllung, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens, insbesondere aus seinen Zahlungen an den Lieferanten.

Leasingbedingungen kündbar (K)

Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des LG, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.

Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an und er wird zur Geltendmachung der bei dem LG verbliebenen Ansprüche, mit Ausnahme der Anfechtungsrechte, ermächtigt.

Der LN verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und gegebenenfalls beizutreiben. Der LN hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den LG als Berechtigten erfolgen. Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche ist der LG unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der LN kann die ihm übertragenen Ansprüche und Rechte ohne Zustimmung des LG nicht an Dritte abtreten und er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des LG in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

4.2

Der LN wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einem von dem LN erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat.

Das gleiche – vorläufige – Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn der LN Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat.

Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4.3

Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes durch, so ist der LG damit einverstanden, dass der bisherige Leasinggegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Leasinggegenstand gleichwertig ist.

Der LN wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand und/oder das Nutzungsrecht an der Software unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, der den unmittelbaren Besitz ergreift.

Bei einer ersatzweise zu liefernden Software wird der LN mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Beschaffungsvertrag beschriebenen Umfang auf den LG überträgt.

Der LN wird den LG vor Austausch des Leasinggegenstandes über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach erfolgtem Austausch dem LG die Maschinenummer und / oder die Lizenznummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes / und oder der Software mitteilen.

Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand und / oder der ersatzweise gelieferten Software unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsent-schädigung für eine Nutzung des zurück zu gebenden Leasinggegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsent-schädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsent-schädigung durch, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsent-schädigung zu erstatten und es gelten folgende Regelungen:

Die Zahlungsverpflichtung des LNs ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LG fällig. Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN verlangen, dass eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Leasingvertrages um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zum Austausch des Leasinggegenstandes tatsächlich Leasingraten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Leasingraten nicht zu zahlen. Die übrigen Bestimmungen des Leasingvertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort. Ist eine kalkulatorische Laufzeit vereinbart, verschieben sich die Beendigungstermine um den Verlängerungszeitraum. Wurde nur ein selbständig nutzungsfähiger Teil des Leasinggegenstandes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Leasinggegenstandes entsprechend.

Statt der Verlängerung kann der LN eine von dem LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Leasinggegenstandes erzielten Netto-Verwertungserlös verlangen, soweit sich dieser durch den Umstand der Nachlieferung erhöht hat.

Ist eine Beteiligung des LNs am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem LN gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.

4.4

Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen.

Der LG wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

4.5

Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Leasingvertrag.

Der LN hat den LG so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Leasingvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Leasinggegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die von dem LG aufgewandten Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes und die bis zur Aufhebung des Leasingvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu bezahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf die vereinbarten Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den LG zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis und / oder die Software-Lizenzgebühr werden auf die Verpflichtungen des LNs angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LNs bei dem LG noch eingehende Beträge werden dem LN vergütet.

4.6

Die Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten oder Dritte führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

Eigentum des LGs am Leasinggegenstand, Nutzungsrecht des LG an der Software

Ziff. 5 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

5.1

Der LG erhält durch den Kauf das uneingeschränkte Eigentum am Leasinggegenstand, insbesondere der Hardware und / oder das den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechende Nutzungsrecht an der Software.

Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LG den Leasinggegenstand verändern, den Verwendungszweck des Leasinggegenstandes verändern, dessen Standort wechseln oder ihn an Dritte zum Gebrauch, insbesondere durch eine Vermietung, überlassen. Das Kündigungsrecht gem. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen. Die Rechte des LNs gem. vorstehender Ziff. 4.3 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Der LG stimmt schon heute Veränderungen des Leasinggegenstandes zu, die in Erfüllung der Instandhaltungs- und / oder Instandsetzungsverpflichtung des LN, z.B. auch im Rahmen von Wartungs- und Pflegeverträgen, von dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder

Hersteller autorisierten Dritten durchgeführt werden. Der LN hat sicher zu stellen, dass der LG das uneingeschränkte Eigentum an der veränderten Hardware und / oder ein den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechendes Nutzungsrecht an der veränderten Software erhält. Wenn und soweit im Zusammenhang mit der Pflege der Software ein Austausch der Software erfolgt, gilt die vorstehende Ziff. 4.3 entsprechend.

5.2

Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasinggegenstandes verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich schriftlich den Namen bzw. die Firma des Untermieters sowie dessen genaue Anschrift und den Standort des Leasinggegenstandes mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der LN ohne Einwilligung des LG den Leasinggegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt diese Abtretungen hiermit an.

5.3

Der LN darf den Leasinggegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

5.4

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird den LG im Falle eines Zugriffs unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der LN stellt den LG von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasinggegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

Ziff. 6 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

6.1

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß zu gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sowie Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten zu befolgen.

Der LN stellt den LG bei Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasinggegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

6.2

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der LN auf seine Kosten durch.

Soweit der LN mit dem Lieferanten nicht bereits Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Leasinggegenstandes getroffen hat, empfiehlt der LG den Abschluss von Wartungs- und / oder Pflegeverträgen mit dem Lieferanten oder mit einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten.

Der Software-Pflegevertrag sollte mindestens folgende Leistungen umfassen:

- Beseitigung von Fehlern,
- Programmanpassungen und Weiterentwicklungen, um die Software auf aktuellem und einsatzfähigem Stand zu halten.

Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des LNs selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3

Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch auf Grund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen

innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Leasinggegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche kalkulatorische Leasinglaufzeit sowie eine evtl. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der LG wird dem LN nach einer eventuellen Verwertung des Leasinggegenstandes den Verwertungserlös für den Leasinggegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorbezeichneten Betrages vergüten bzw. anrechnen.

Versicherungen und Entschädigungsleistungen

Ziff. 8 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelung ersetzt:

8.1

Der LN verpflichtet sich für den Leasinggegenstand auf seine Kosten nach der jeweiligen Gefahrenlage eine Feuerversicherung und / oder eine andere branchen- und gegenstandsübliche Versicherung abzuschließen. Ist Computer-Hardware Leasinggegenstand, hat der LN außerdem auf seine Kosten eine Elektronikversicherung abzuschließen. Ist Software Leasinggegenstand hat der LN außerdem auf seine Kosten eine Daten- oder erweiterte Datenversicherung abzuschließen. Die Versicherungen sind bis zur Rückgabe des Leasinggegenstandes aufrecht zu erhalten.

8.2

Die Ansprüche aus den oben genannten Versicherungen tritt der LN dem LG zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Leasingvertrag hiermit ab; der LG nimmt die Abtretung hiermit an.

Der LN ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Sicherungsscheines zugunsten des LGs bei seiner Versicherung zu beantragen.

Der LN hat dem LG den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Leasinggegenstandes nachzuweisen. Kommt der LN dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der LG berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LNs abzuschließen. Dabei ermächtigt der LN den LG hiermit verbindlich und unwiderruflich, eine entsprechende Versicherung im Namen des LN abzuschließen. Der LG ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des LNs auszugleichen.

8.3

Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den LG werden dem LN nach seiner Reparaturleistung oder Aufhebungszahlung gemäß vorstehenden Ziff. 6.2, 6.3 und gem. Ziff. 7.2 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I vergütet.

Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der LN verlangen, dass ihm der LG diese Ansprüche abtritt.

Ist der Leasingvertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der LN die Abtretung nur Zug um Zug gegen Zahlung der aus dem beendeten Leasingvertrag noch geschuldeten Beträge verlangen.

In gleicher Weise ist auch der LG zur Abtretung berechtigt.

Ende der Leasinglaufzeit, Rückgabe des Leasinggegenstandes

Ziff. 12 der Allgemeinen Leasingbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelung ersetzt:

12.1

Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, wird der LN den Leasinggegenstand (Hardware und / oder die neueste beim LN vorhandene Fassung der Software sowie eventuelle Bedienungs- und Anwenderhandbücher)

Leasingbedingungen kündbar (K)

einschließlich aller Unterlagen und im Eigentum des LGs stehenden Zubehörs jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und ihn in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an den Sitz des LGs liefern.

Weitere beim LN vorhandene Kopien der Software wird dieser löschen und dem LG die Löschung schriftlich bestätigen.

Ist nur Software Leasinggegenstand, wird der LN die Software auf einen geeigneten, handelsüblichen Datenträger überspielen und den Datenträger an den Sitz des LG liefern. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechen.

Besteht ein berechtigtes Interesse des LGs, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LNs einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des LGs.

Soweit an dem Leasinggegenstand eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der LN Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz des Leasinggegenstandes in vertragsmäßigem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten.

12.2

Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages überträgt der LN hiermit wieder alle ihm gemäß vorstehender Ziff. 4.1 übertragenen Ansprüche und Rechte auf den LG zurück, der diese Übertragung hiermit annimmt.

Dies gilt nicht für Ansprüche, die von dem LN im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages erwirbt. Entsteht dem LG durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem LN gutbringen.

12.3

Wird der Leasinggegenstand entgegen dem Willen des LG nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30stel der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasinggegenstandes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und diesen Leasingbedingungen bezüglich des Leasinggegenstandes unverändert weiter, insbesondere die Versicherungs- und Betriebspflichten.

Eine Weiternutzung des Leasinggegenstandes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags. § 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.